



## Feststellung der Vereinbarkeit mit der Landeshochschulplanung – Prüfpfad für von den Hochschulen vorgelegte Studiengangskonzepte

(Stand:03.12.2015)

Nach § 1 I und III sowie § 6 II NHG umfasst die Landeshochschulplanung die Einrichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Lehre.

Die Einrichtung von Studiengängen ist von den Hochschulen mindestens 18 Monate vor der geplanten Einrichtung des Studiengangs anzuzeigen (12 Monate bei systemakkreditierten Hochschulen). Damit soll sichergestellt werden, dass eine Aufnahme in die Studienangebotszielvereinbarungen erfolgt und die Prüfung und Akkreditierung vor Einrichtung realisierbar ist.

Um eine Prüfung der Vereinbarkeit des neuen Studienangebots mit der Landeshochschulplanung durchführen zu können, ist die Vorlage eines erläuternden **Kurzkonzeptes** mit Informationen zur finanziellen, kapazitären, organisatorischen und inhaltlichen Umsetzbarkeit obligatorisch.

Das von der Hochschule vorzulegende Papier sollte **folgende Informationen** beinhalten, die Ausgangspunkt bzw. Bestandteil einzelner Prüfpunkte sind und nachstehend zwecks besserer Übersichtlichkeit tabellarisch zusammengefasst sind:

Information	Prüfpunkt
1. Name/Abschluss und Zielsetzung des Studiengangs	Übereinstimmung mit skizzierten Inhalten, Stimmigkeit der gewählten Abschlussbezeichnung
2. Art des Studiengangs (Bachelor/Master; konsekutiv/weiterbildend; geplanter Abschluss); Dauer des Studiengangs;  Für duale/integrative Studiengänge und Studiengänge im Praxisverbund:	Überprüfung nach Stimmigkeit gem. KMK-Strukturvorgaben sowie BA-/MA-Erlassen des MWK  Ist die Studiengangsplanung mit dem Träger der beruflichen Ausbildung (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, etc.) abgestimmt?
3. a. vorgesehene Aufnahmekapazität b. Aufnahme in Zulassungszahlenverordnung vorgesehen?	Untergrenzen für Bachelor- (35) und Masterstudiengänge (25); Begründung bei Ausnahmen
4. Stellenwert des Studiengangs im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung	Folgt die Einrichtung des Studiengangs der von der Hochschule selbst vorgesehenen Prioritätensetzung? (Bitte angeben, falls der Studiengang bereits in der Hochschulentwicklungsplanung genannt ist.)
5. Einbindung des Studiengangs in das Profil der Hochschule und (bei Masterstudiengängen) die Anknüpfung an besondere Leistungsschwerpunkte, Alleinstellungsmerkmal	Passt das Angebot zu den anderen Angeboten der Hochschule? Finden sich fachliche Anknüpfungspunkte zu anderen bereits existenten Angeboten und zur Forschung? Ist (insbesondere bei anwendungsbezogenen Studiengängen) eine regionale Anbindung erkennbar? Hat das Angebot Alleinstellungsmerkmale, welche durch die Qualität des Faches gerechtfertigt sind?

<p>6. Einbindung der Hochschuldidaktik</p>	<p>Inwiefern wurden Vertreterinnen und Vertreter der Hochschuldidaktik bei der Entwicklung des Curriculums zur Entwicklung neuer Lehr- und Lernformen einbezogen?</p>
<p>7. Konkurrierende Angebote in räumlicher Nähe</p>	<p>Führt die Einrichtung des Studiengangs zu (unerwünschten) Verdrängungseffekten an anderen niedersächsischen Hochschulen? Welche ähnlichen Angebote gibt es an niedersächsischen Hochschulen (ggf. auch über die Landesgrenzen hinweg)? Inwiefern sind diesbezüglich Kooperationen geplant? Gibt es bereits ähnliche Angebote an der eigenen Hochschule? Was soll mit diesen geschehen? Warum ist ein zusätzliches Angebot sinnvoll?</p>
<p>8. Arbeitsmarktorientierung</p>	<p>Angaben zur Arbeitsmarktrelevanz (Bitte auf Studien o.ä. verweisen, soweit vorliegend.): In welchen Bereichen ergeben sich Beschäftigungsmöglichkeiten? Wie ist dort die Arbeitsmarktsituation? Nur Fachhochschulen: Passt das Angebot in die regionale Wirtschaftsstruktur?</p>
<p>9. Verantwortliche Lehreinheit, Personalausstattung, weitere zu betreuende Studienangebote, Hinweise zur personellen Entwicklung</p>	<p>Ist das zusätzliche Studienangebot mit einer angemessenen Ausstattung umsetzbar? Ist die reibungslose Fortsetzung der vorhandenen Studiengänge gewährleistet?</p>
<p>10. Finanzierung</p>	<p>Vorlage einer Modellkapazitätsberechnung für die betroffene(n) Lehreinheit(en) bzw. eines mittelfristig nachhaltigen Gebührenmodells bei gebührenpflichtigen Studiengängen; klare Aussage, zu Lasten welcher bestehender Studiengänge die neue Planung unter der Annahme unveränderter Kapazitäten / Finanzströme für die gesamte Hochschule erfolgen soll.</p>
<p>11. Akkreditierungsagentur <i>(bei systemakkreditierten Hochschulen nicht erforderlich)</i></p>	<p>Bekommt Kopie des MWK-Schreibens („Zustimmung zur Einleitung des Akkreditierungsverfahrens unter Zugrundelegung der Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung“), ggf. mit besonders zu beachtenden Prüfpunkten/Hinweisen auf landeseigene Vorgaben.</p>
<p>12. Bei Studiengängen an NTH-Hochschulen: Abstimmungserklärung aller drei NTH-Hochschulen (TU Braunschweig, TU Clausthal, U Hannover) an MWK über das NTH-Präsidium (Protokollauszug NTH-Präsidiumsbeschluss) <i>(Abstimmung in der bisherigen Form ist zunächst nicht mehr erforderlich. Dessen ungeachtet ist es von erheblicher Bedeutung, je nach inhaltlicher Ausrichtung eine Abstimmung mit relevanten Kooperationspartnern vorzunehmen. Entsprechende Überlegungen sollten auch bei der Erarbeitung der Masterpläne angestellt werden. Auf Punkt 7 des Prüfpfades: „Konkurrierende Angebote...“ wird ergänzende Bezug genommen.)</i></p>	<p>Prüfung der Übereinstimmung mit der für den einschlägigen Studienbereich vorgelegten gemeinsamen Entwicklungsplanung; ist der Studiengang bereits in der NTH-Entwicklungsplanung genannt?</p>

Neben der Einrichtung von Studiengängen ist für folgende Veränderungen im Studienangebot spätestens bis zum 01. Dezember des Vorjahres (der geplanten Veränderung) eine Verständigung mit MWK herbeizuführen:

- Schließung von Studiengängen,
- Änderung des Namens, der Abschlussbezeichnung / des akademischen Grades, der Regelstudienzeit, des Studienortes und des Curricularnormwerts eines Studiengangs,
- Einführung oder Abschaffung von Vertiefungsrichtungen,
- kapazitäre Anrechnung von Promotionsprogrammen.

Die Hochschule begründet die geplante Schließung bzw. Veränderung gegenüber MWK.

Ferner klärt die Hochschule mit der Akkreditierungsagentur, ob die geplante Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist (keine wesentliche Änderung) oder ob es sich um eine wesentliche Änderung des Studienangebots handelt. In diesem Falle entscheidet die Agentur, ob die bestehende Akkreditierung auf die Änderung ausgedehnt werden kann oder ob eine neue Akkreditierung für das veränderte Angebot erforderlich ist. Die Bestätigung der Akkreditierungsagentur ist von der Hochschule spätestens am 01. März des Vorjahres (der geplanten Veränderung) vorzulegen.

Die abgestimmten Änderungen werden in der Studienangebotszielvereinbarung aufgenommen. Ein gesondertes Schreiben seitens MWK ist in diesen Fällen nicht erforderlich.